

RS Vwgh 1996/3/26 93/05/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Die Geschoßdecke oberhalb eines Traforaumes im Keller, die von einem Bauvorhaben erfaßt ist, ist ein gemeinsamer Teil der Liegenschaft iSd § 13 Abs 2 Z 2 WEG 1975 (Hinweis SZ 49/52 betreffend die Außenwand eines Hauses mit Eigentumswohnungen und B OGH vom 22.9.1993, 5 Ob 57/93, RdW 1993, 366 betreffend die Geschoßzwischen­decke zweier übereinanderliegender Eigentumswohnungen). Hierbei kann es keine Rolle spielen, wenn die Geschoßzwischen­decke nicht zwei übereinanderliegende Eigentumswohnungen, sondern eine Eigentumswohnung von einer gemeinsamen Anlage trennt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993050124.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at